

# Kritische Stimme zum neuen Eherecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844867>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihrer Zugehörigkeit zum Zentralvorstand erstreckt werden.»

**Dr. Lydia Benz-Burger** beantragt folgende Ergänzung:

1. Um die konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit zu wahren, darf die Präsidentin nicht gleichzeitig Mitglied der Legislative, Exekutive oder Judikatur sein und auch keine Partei präsidieren. Wird sie während der Amtsdauer in ein solches Amt gewählt, hat sie spätestens an der nächsten Generalversammlung vom Präsidium zurückzutreten.

2. Um eine rechtsgleiche Behandlung der Mitglieder zu gewähren, können nach Beschluss des Vorstandes kandidierenden Mitgliedern in Parteiämtern die Adressen der Vereinsmitglieder zur persönlichen Propaganda zur Verfügung gestellt werden.

*Ob kurz oder lang  
auf den Haarschnitt  
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon  
Coiffure-Studio Zubi  
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin  
8003 Zürich, Zentralstrasse 16  
Telefon 3376 23, 3384 14*

## **Ein neuer Vereinsname?**

Mit der Statutenrevision wurde vom Vorstand auch der Vereinsname diskutiert. In Anlehnung an die Namenswahl anderer Sektionen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte wird neu die Bezeichnung Verein — oder Arbeitsgemeinschaft — «Frau und Politik» vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden an der Generalversammlung gerne entgegengenommen.

Mitglieder, die den Entwurf für neue Statuten mit den alten vergleichen wollen, diese aber nicht mehr besitzen, können im Sekretariat ein Exemplar anfordern.

## **Kritische Stimme zum neuen Eherecht**

### **Vernehmlassung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte**

In seiner Eingabe an Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, hat der Schweizerische Verband für Frauenrechte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf für eine Änderung des Eherechtes Stellung genommen. Er vermerkt mit Genugtuung, dass dem Gedanken der Partnerschaft in der Ehe weitgehend Rechnung getragen und endlich auch die Ehefrau als selbständige Persönlichkeit anerkannt werde. Gewisse Einbussen, wie beispielsweise der gesetzliche Unterhaltsanspruch gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB, sieht der Verband damit hinlänglich ausgeglichen.

Auch die vermehrte behördliche Mitwirkung (durch den Eheschutzrichter) bezeichnet der Verband als notwendige Folge der Gleichrangigkeit der Ehegat-

ten. «Eine autoritäre Entscheidungsgewalt des einen Ehegatten auf Kosten des andern ist gewiss einfacher, verstösst jedoch nach heutiger Auffassung gegen die Rechtsgleichheit und Würde der Person. Im übrigen verweisen wir auf die auch nicht gerade einfache direkt-demokratische Staatsform der Schweiz. Sie wird — trotz ihrer Schwerfälligkeit — in Kauf genommen im Hinblick auf die vorerwähnten Prinzipien. Weshalb man es im Familienbereich zu Lasten der Ehefrau anders halten soll, ist nicht einzusehen.»

Als seine Hauptanliegen bezeichnet der Verband:

1. Die Regelung der erhöhten Vorschlagsbeteiligung des überlebenden Ehegatten im ehelichen Güterrecht und nicht im Erbrecht,
2. dass die Frau bei der Heirat ihren Namen beibehalten darf, und
3. die Beibehaltung des Bürgerrechts der Frau auch intern schweizerisch.

Neben der allgemeinen Zustimmung und der Gutheissung vieler einzelner Paragraphen fand der Verband auch Anlass zur Kritik. Aus seinen vielen Änderungsvorschlägen wollen wir einige wesentliche herausgreifen.

#### **Zum Namensrecht (Art. 160)**

sieht der Entwurf zwei Varianten vor, wonach entweder die Brautleute den Namen des einen oder des andern zum Familiennamen wählen können oder die Ehefrau wie bis anhin den Familiennamen des Ehemannes erhält. Dazu schreibt der Verband: «Entsprechend der geltenden Tradition ist nicht anzunehmen, dass die Brautleute — seltene Fälle von Einheirat in die Firma der Braut bzw. des Brautvaters oder des fremdländisch klingenden Namens des zu-

künftigen Ehemannes ausgenommen — den Namen der Braut wählen, da der Mann allzusehr gewohnt ist, seinen Namen zu behalten. Wir beantragen deshalb, **dass jeder Partner seinen angestammten Namen behält**, welchem in den offiziellen Dokumenten der Vermerk Ehefrau/Ehemann des/der anzufügen ist. Der Name ist nach Art. 29 ZGB gesetzlich geschützt. Er dient der Identifizierung der Person und sollte deshalb jedem Menschen, ob verheiratet oder nicht, zuerkannt bleiben.»

#### **Bürgerrecht (Art. 161)**

Nach Ansicht des Verbandes gehört die Regelung des Bürgerrechts nicht ins ZGB, sondern — da es sich um öffentliches Recht handelt — in die Bundesverfassung und ins Bürgerrechtsgesetz. Nachdem das Vernehmlassungsverfahren für eine Revision der entsprechenden Bestimmungen

## **Apotheke Höngg**

**Beim Schwert**

Limmattalstrasse 124

8049 Zürich

Telefon 01/567116

**Dr. Elisabeth Schaerer**

Apothekerin

Lieferungen ins In- und Ausland

in der Bundesverfassung bereits durchgeführt ist, ersucht der Verband um Vortreibung dieser Revision. Sollte die Verankerung in der Bundesverfassung nicht möglich sein, bevor die Botschaft zum Eherecht ausgearbeitet wird, schlägt der Verband folgende Formulierung für Art. 161 Abs. 2 ZGB vor: Sie **behält** ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht, sofern sie nicht spätestens bis zur Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, darauf zu **verzichten**.

#### **Tragung der ehelichen Lasten (Art. 163)**

Mit den ersten beiden Abschnitten, die bestimmen, dass die Ehegatten die ehelichen Lasten nach ihren Kräften gemeinsam tragen, ist der Verband einverstanden. Den dritten Absatz möchte er indes deutlicher und umfassender ausgedrückt sehen. Er sollte lauten: «Jeder Ehegatte leistet seinen Beitrag an die Tragung der ehelichen Lasten durch Geld- oder Sachleistungen, durch ganze oder teilweise Besorgung des Haushaltes und der Betreuung der Kinder» und durch einen neuen Abs. 4 ergänzt werden: «Die Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern Ehegatten, soweit dies nach den Umständen notwendig und zumutbar ist, gilt nicht als Beitrag zu den ehelichen Lasten, weshalb hierfür der Anspruch auf einen Lohn besteht».

#### **Beruf oder Gewerbe eines Ehegatten (Art. 169)**

Auch für diesen, im Gesetzesentwurf sehr kurz gehaltenen Artikel, schlägt der Verband eine erweiterte Fassung vor: Beide Ehegatten sollen in gleicher Weise berechtigt sein, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Bei der Wahl und Ausübung ihres Berufes sollen beide Ehegat-

ten gleichermaßen Rücksicht auf den Ehepartner und die Kinder nehmen. Und schliesslich sollen beide Ehegatten für die Besorgung des Haushaltes und die Betreuung der Kinder verantwortlich sein, sofern beide einen Beruf ausüben.

#### **Güterrechtliche Regelungen**

«Die im ZGB vorgesehene Regelung, welche vor allem die ihren Mann überlebende Ehefrau stark benachteiligt, ist schon seit Jahrzehnten der eigentliche Anlass für zahlreiche Begehren, das Eherecht zu revidieren. Die Auflösung der Ehe durch Tod und die Auflösung durch Scheidung sind zwei verschiedene Fälle. Die Auflösung der Ehe durch Tod ist immer noch der Normalfall, für den im Gesetz eine befriedigende Lösung gefunden werden sollte, ohne dass die Ehegatten zu diesem Zweck einen Ehevertrag abschliessen müssen», schreibt der Verband zu Art. 207. «Der überlebende Ehegatte soll einen Anspruch darauf haben, möglichst in den bisherigen Verhältnissen weiter zu leben.» Der Verband schlägt deshalb vor, dass bei Auflösung der Ehe durch Tod der überlebende Ehegatte drei Viertel — oder nach einer anderen Variante — die ganze Summe seines eigenen Vorschlages und desjenigen des verstorbenen Partners erhalten soll. Bei Auflösung einer Ehe durch Scheidung soll jedem Ehegatten die Hälfte seines eigenen Vorschlages und die Hälfte des Vorschlages des Partners zustehen.

Bezüglich der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen hält es der Verband für ausserordentlich wichtig, dass abgeschlossene Eheverträge ihre Gültigkeit behalten. «Diese Eheverträge bilden eine klare Willensäusserung der Parteien, die geschützt werden sollte.»